

B e g r ü n d u n g gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur
3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans
Nr. 713 a - Langenhorst Nord - gem. § 13 BauGB

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 713 a - Langenhorst Nord -
sind im WR4-Gebiet Dachgauben nicht zulässig.

Es ist beabsichtigt, durch die Zulassung von Dachgauben, die Mög-
lichkeit zur Schaffung von Wohnraum durch Dachgeschoßausbau für
dieses Gebiet zu ermöglichen, da auch in anderen Bereichen des Be-
bauungsplans bereits die Zulässigkeit von Dachgauben herbeigeführt
worden ist.

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden öffentliche Belange
nicht berührt. Der Stadt Velbert entstehen durch die Verwirklichung
der Änderung keine Kosten.

Velbert, den 6.03.1995

Der Stadtdirektor
In Vertretung


(Hörr)
I. Beigeordneter